

Satzung der Partei „Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative“ (ASG)

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Die Partei führt den Namen „Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative“. Ihre Kurzbezeichnung lautet ASG.
- (2) Die ASG hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Vertretung im europäischen Parlament.

§ 2 ZWECK UND ZIEL, PROGRAMME

- (1) Die ASG ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie hat den Zweck insbesondere durch Teilnahme an Wahlen, auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Sie hat dabei das Ziel, die im Grundsatzprogramm niedergelegten Werte und politischen Leitlinien zu verwirklichen.
- (2) Das Grundsatzprogramm und weitere Programme sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Letztere bewegen sich im Rahmen des Grundsatzprogramms und werden mit einfacher Mehrheit von den jeweiligen Delegiertenkonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen verabschiedet. Der Beschluss und Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen einer 2/3-Mehrheit des Parteitags.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied der ASG kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die das Grundsatzprogramm und die Satzung anerkennt, keiner anderen Partei angehört und bereit ist, die Programmgrundsätze der ASG zu fördern und zu vertreten.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer einer Organisation angehört, deren Ziele im Widerspruch zu den Zielen der ASG stehen. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Länderrat.
Mitglied kann ebenfalls nicht werden, wer zuvor einer Partei, Organisation oder Vereinigung angehört hat oder sich schriftlich zu einer solchen bekannt hat oder bekennt, die rassistisches, antisemitisches und/oder antidemokratisches Gedankengut verbreitet oder verbreitet hat. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Bundesvorstand.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, in dem der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz hat. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des Vorstandes des aufnehmenden Kreisverbandes in diesen wechseln, auch wenn es dort keinen Wohnsitz hat.
- (2) Gegen Annahme oder die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann beim Landesvorstand Einspruch eingelegt werden. Der Landesvorstand entscheidet abschließend.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, erfolgt durch den Bundesvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Vorstandes.
- (5) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus der ASG ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesvorstand.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und Arbeitskreisen im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung teilzunehmen und seine Rede, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der Geschäftsordnung auszuüben, soweit es nicht durch Delegierte vertreten wird. Vor jeder Beschlussfassung hat es das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane als Mehrheitsentscheidung anzuerkennen,
 2. seinen Beitrag satzungsgemäß zu entrichten,
- (3) MandatsträgerInnen der ASG können nicht zu einheitlicher Stimmabgabe (Fraktionszwang) verpflichtet werden. Von ihnen wird in besonderem Maße erwartet, die programmatischen Grundsätze und die Beschlüsse der Organe nach § 9 auch in der politischen Arbeit glaubwürdig und mit Nachdruck zu vertreten. Sie werden zu Mitgliederversammlungen ihrer Kreisverbände eingeladen, in denen über die parlamentarische Arbeit und die getroffenen Entscheidungen informiert wird. Sie informieren in Versammlungen regelmäßig über ihre parlamentarische Arbeit.
- (4) MandatsträgerInnen im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und den Landesparlamenten sowie InhaberInnen von Regierungsämtern auf Bundesebene und Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Bundesverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom Länderrat bestimmt.

§ 7 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, ist ein Verfahren durchzuführen.
- (2) In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:
1. die Erteilung einer Rüge,
 2. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen bis zur Dauer von drei Jahren,
 3. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren,
 4. den Ausschluss aus der Partei.
- (3) Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch der Partei schweren Schaden zufügt.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung (§ 8) bei der zuständigen Schiedskommission des Kreisverbands, dem das betroffene Mitglied angehört, gestellt werden.
- (5) Gegen Gliederungen der Partei, die in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und damit der Partei schweren Schaden zufügen, können als Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
1. Amtsenthebung von Vorständen; in diesem Falle kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen Neuwahl des Vorstandes beauftragen,
 2. Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene dies beantragt.
- (6) Das Verfahren ist in der Schiedsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 GLIEDERUNG

- (1) Die ASG gliedert sich in einen Bundesverband mit Landesverbänden. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Landesverbände untergliedern sich in Kreisverbände, die in der Regel dem Gebiet der (Land)Kreise bzw. der kreisfreien Städte entsprechen. Kreisverbände haben das Recht sich in Ortsverbände zu untergliedern. Darüber hinaus gehende Regelungen können in den Landessatzungen getroffen werden.
- (3) Die Landes- und untergeordneten Gebietsvereinigungen führen den Namen „Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (ASG)“ unter Zusatz ihrer Gebietsbezeichnung.
- (4) Die Landes- und Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächsthöheren Gebietsvereinigung hierüber keine Vorschriften enthält. Diese müssen mit dem Parteiengesetz, dieser Satzung und den Grundsätzen und Zielen der ASG übereinstimmen. Diese Übereinstimmung überprüft bei der Satzung eines Landesverbandes der Länderrat, bei einem Kreisverband der Landesverband.

§ 9 ORGANE

- (1) Organe der Bundespartei im Sinne des Parteiengesetzes sind der Parteitag, der Länderrat, der Bundesfinanzrat und der Bundesvorstand.

- (2) Die Organe der Landesverbände sind die Landesvorstände und Landesdelegiertenkonferenzen oder Landesmitgliederversammlungen. Die Landessatzung kann weitergehende Regelungen vorsehen.
- (3) Die Organe der den Landesverbänden untergeordneten Gliederungen sind in der Regel Vorstände und Mitgliederversammlungen. Weiteres wird in der jeweiligen Landessatzung geregelt.

§ 10 Parteitag

- (1) Der Parteitag ist das höchste beschlussfassende Gremium der Partei.
- (2) Der Parteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Jeder ordentliche Parteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Monaten durch Brief an die Landesvorstände und unter Angabe einer vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und Beifügung bisher vorliegender Anträge einberufen. Die Ladungsfrist kann in besonders dringlichen Fällen auf drei Wochen verkürzt werden. Die Einladung erfolgt in diesem Fall per Postversand direkt an die Delegierten. Die Fristen beginnen mit der Aufgabe zur Post.
- (4) Der Parteitag besteht aus einer Anzahl von Delegierten, die vom Länderrat festgelegt wird. Die so ermittelte Delegiertenanzahl ist entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahlen auf die Landesverbände aufzuteilen. Dafür wird die Mitgliederzahl der jeweiligen Landesverbände mit der Gesamtzahl der Delegierten gemäß Satz 1 multipliziert, das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesverbände dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen. Die so ermittelte Delegiertenanzahl eines Landesverbandes wird durch den Landesvorstand entsprechend der Mitgliederzahl auf die einzelnen regionalen Gruppierungen aufgeteilt.
- (5) Die Delegierten und deren Ersatzdelegierte werden auf Mitgliederversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dies sollten möglichst die Kreismitgliederversammlungen sein. Bei kleinen Landesverbänden kann dies auch durch die Landesmitgliederversammlung geschehen. Die Delegierten sind gegenüber dem entsendenden Gremium rechnungs- und berichtspflichtig. Die entsendende Kreismitgliederversammlung muss im Vorfeld eines jeden Parteitags die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben. Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf einem Parteitag nicht ausüben, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten bestimmt sich nach der bei der Delegiertenwahl erreichten Platzierung.
An der Teilnahme verhinderte Delegierte sind verpflichtet, ihren Landesvorstand unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten.
- (6) Rederecht auf dem Parteitag haben zusätzlich zu den stimmberechtigten Delegierten:
 1. Die Mitglieder der Bundesorgane nach § 9 (1) der Satzung
 2. Die RechnungsprüferInnen
- (7) Der Parteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits-, Rechnungs- und Rechnungsprüfungsberichte der Rechnungsprüfer bzw. des Vorstandes und deren Entlastung
 2. Wahl des Vorstandes gemäß § 12 der Satzung
 3. Beschlussfassung über Anträge
 4. Beschlussfassung über die bundespolitische Ausrichtung, Leitsätze und Programm (Programmgrundsätze)
 5. Beschlussfassung über Finanz- und Beitragsordnung, sowie Geschäfts- und Schiedsgerichtsordnung
 6. Beschlussfassung über Richtlinien für die Mittelverteilung auf die Gliederungen
 7. Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Wahl von drei RechnungsprüferInnen und deren StellvertreterInnen
 10. Beschluss über die Auflösung der ASG (gemäß § 21 Abs. 2)
 11. Beschluss über die Verschmelzung mit einer anderen Partei (gemäß § 21 Abs. 2)
- (8) Ein außerordentlicher Parteitag ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen
 1. auf Beschluss des ordentlichen Parteitages
 2. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Länderrates,
 3. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes,
 4. auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Bundespartei oder eines Fünftels der Kreisverbände,
 5. auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden, wenn sie mindestens ein Fünftel der Mitglieder repräsentieren.
- (9) Anträge, die auf dem Parteitag behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor dem Parteitag dem Bundesvorstand vorliegen. Spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor dem Parteitag müssen die Anträge

an die Delegierten verschickt sein. Die eingehenden Anträge werden den Mitgliedern fortlaufend im Internet zugänglich gemacht.

- (10) Antragsberechtigt sind
 - die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen,
 - die Landesmitgliederversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen,
 - die Landesvorstände,
 - der Länderrat,
 - der Bundesvorstand,
 - der Bundesfinanzrat,
 - die RechnungsprüferInnen,
 - die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (11) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Parteitag sind zu protokollieren und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums des Parteitags sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung vonseiten des Präsidiums kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.
- (12) Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für den folgenden Parteitag fort, soweit sie nicht geändert wird.

§11 BUNDESVORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. vier geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, darunter ein Schatzmeister/eine Schatzmeisterin
 2. zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern;
- (2) Der Vorstand wird vom Parteitag für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der nächstfolgende Parteitag ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Scheidet die/der SchatzmeisterIn während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich aus seiner Mitte eineN kommissarischeN SchatzmeisterIn. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch den Parteitag ist nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit möglich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Geschäftsverteilung unter sich. Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung sind den Landesverbänden bekannt zu machen. Der Vorstand kann Mitglieder für besondere Aufgaben (z. B. Sekretariat, Wahlorganisation, Öffentlichkeitsarbeit) einsetzen.
- (5) Die Bundespartei wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 12 AUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Partei. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die laufende Geschäftsführung
 2. die Darstellung der ASG in der Öffentlichkeit
 3. die Führung der Gesamtmitgliederdatei
 4. die Vorbereitung und Einberufung von Parteitag
 5. die Umsetzung der Beschlüsse der Parteitag und des Länderrates
 6. die Koordinierung der politischen Ausrichtung und der Programmarbeit
 7. die Vorbereitung von Wahlen
 8. die Koordination der politischen Sacharbeit
 9. die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen
 10. die Koordination der Kommunikation zwischen den Landesverbänden
 11. die Einstellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und sonstiger MitarbeiterInnen,
 12. die Mitglieder über Ergebnisse der Vorstandsarbeit zu unterrichten.
 13. die Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Bundes- und Europawahlen, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.
- (2) Für die Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.

§ 13 LÄNDERRAT

- (1) Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Parteitag. Er beschließt über die

Richtlinien der Politik zwischen den Parteitag. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die der Parteitag an ihn delegiert. Er wählt insbesondere eine Antragskommission für den Parteitag, schlägt diesem eine Tagungsleitung vor, bestimmt die Delegiertenzahl, setzt Bundesarbeitsgemeinschaften ein und wählt deren Sprecherin bzw. Sprecher und berät über den Haushalt des Bundesverbandes.

- (2) Dem Länderrat gehören an:
 1. die Mitglieder des Bundesvorstands
 2. je zwei Delegierte pro Landesverband. Einem Landesverband steht je 1.000 Mitgliedern ein weiteres Mandat zu.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Länderrat tagt in der Regel dreimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.
- (5) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Länderrat kann eigene Initiative gegenüber dem Vorstand ergreifen und diesen beauftragen, Vorschläge vorzulegen. Dies gilt auch für die Haushaltsplanung.

§ 14 BUNDESFINANZRAT

- (1) Der Bundesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen, insbesondere ist er zuständig für:
 - Die Beratung des Bundeshaushaltes bis zum nächsten Parteitag und die Budgetkontrolle,
 - die Vorbereitung sowie Vereinbarung zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband für Parteitage,
 - die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderabgaben auf Grundlage der jeweiligen Länderrats- bzw. Parteitagsbeschlusslage
 - die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichfonds.

Weiteres regelt die Beitrags- und Kassenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus:
 - dem/der BundesschatzmeisterIn und
 - den LandesschatzmeisterInnen.
- (3) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Auf Antrag des/der Bundesschatzmeisters/in, oder von einem Viertel der Mitglieder des Bundesfinanzrates ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (5) Der Bundesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber dem Parteitag und dem Länderrat.
- (6) Der Bundesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an den Parteitag Stellung zu nehmen.
- (7) In den Ländersatzungen sind analoge Regelungen zu treffen.

§ 15 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

- (1) Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens und solange die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (3) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 16 URABSTIMMUNG

- (1) Zu allen politischen Fragen in der Partei, insbesondere betreffs des Grundsatzprogramms und der Satzung, kann eine Urabstimmung erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
 - von mindestens 20 % der Mitglieder oder
 - von mindestens 20 % der Kreisverbände, sofern sie zusammen mindestens 20% der Gesamtmitglieder repräsentieren oder

- von drei Landesverbänden, sofern sie zusammen mindestens sie 20% der Gesamtmitglieder repräsentieren.
 - des Länderrats.
- (2) Die Kosten trägt die Partei als Ganzes.
- (3) Über einen Inhalt, über den urabgestimmt wurde, kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren erneut abgestimmt werden.

§ 17 UNVEREINBARKEITEN

- (1) Kein Mitglied darf gleichzeitig zwei oder mehr Vorständen als gewähltes Mitglied angehören. Bundesvorstandsmitglieder gehören mit beratender Stimme dem Vorstand ihres Landesverbandes an. Landesvorstandsmitglieder gehören mit beratender Stimme dem Vorstand ihres Kreisverbandes an.
- (2) Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Bundestages und der Landtage, Regierungsmitglieder und Wahlbeamte dürfen keinem Vorstand der Partei angehören. Eine Landtagsfraktion entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme in den jeweiligen Landesvorstand. Die Bundestagsfraktion und die Gruppe der Europaabgeordneten entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Bundesvorstand.
- (3) Parteimitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu Partei oder Fraktionen stehen, können kein Wahlamt in der Partei bekleiden. Eine mögliche Vergütung von Vorstandstätigkeit in der Partei bleibt davon unberührt.

§ 18 OFFENLEGUNG VON NEBENEINKÜNFTE

- (1) Mandatsträger im Europäischen Parlament, dem deutschen Bundestag und der Landtage, Wahlbeamte, Mitglieder von Landes- und Bundesregierung, Mitglieder der europäischen Kommission und hauptamtliche Vorstandsmitglieder der Partei haben gegenüber dem Länderrat ihre Nebeneinkünfte einschließlich Sach- und Dienstleistungen offen zu legen.
- (2) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mandatsträger haben ebenfalls gegenüber dem Länderrat ihre Nebeneinkünfte offen zu legen, die sie auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit erhalten.
- (3) Verstöße gegen diese Regelungen sind schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung. Weiteres regelt eine Richtlinie.

§ 19 WAHLVERFAHREN

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Gewählt sind die KandidatInnen, die die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei neuer Gleichheit entscheidet das Los.
- (3) Sonstige Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden diesem Verfahren zustimmt. In diesem Fall muss der Stimmzettel die Namen aller vorgeschlagenen BewerberInnen alphabetisch geordnet enthalten (Gesamtwahl). Dabei darf für die KandidatInnen jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Insgesamt hat jedeR WählerIn nur so viele Stimmen, wie KandidatInnen zu wählen sind.
- (4) Männer und Frauen müssen in den Gremien der Partei zu gleichen Anteilen vertreten sein.

§ 20 KANDIDATINNENAUFSTELLUNG

- (1) Für die Aufstellung der BewerberInnen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie die Satzungen der Bundesvereinigung und der zuständigen Gebietsvereinigungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Nominierung und Aufstellung von BewerberInnen für Landtags- und Bundestagsmandate haben unter Einbeziehung möglichst aller jeweils berechtigten Mitglieder stattzufinden. Näheres regelt der Anhang KandidatInnenaufstellung und Wahlverfahren.

- (3) Die wahlausübungsberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgebiet sind vom zuständigen Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer gesonderten Nominierungsversammlung einzuladen.
- (4) An der KandidatInnenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Eine ausreichende Vorstellung der Bewerber und eine Diskussion über sie ist zuzulassen.
- (5) KandidatInnen haben über ihre bisherige politische Tätigkeit umfassend Auskunft zu geben, bei Wiederaufstellung insbesondere über ihre bisherige Abgeordnetentätigkeit. Kandidaten sollten sich über einen längeren Zeitraum aktiv bei der ASG engagiert haben.
- (6) KandidatInnen, die ihr Mandat bereits drei Legislaturperioden hintereinander ausgeübt haben, können erst nach einem Aussetzen von mindestens einer Periode erneut kandidieren. Diese Sperre kann von der nominierenden Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgehoben werden.
- (7) Die genannte Frist des Absatzes 3 kann im Falle einer angekündigten Parlamentsauflösung nach Ermessen des Vorstandes bis auf eine Woche reduziert werden.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- (1) Diese Satzung kann nur von dem Parteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Die Auflösung der ASG oder die Verschmelzung mit anderen politischen Organisationen kann nur der Parteitag mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Delegierten beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Eine Bestätigung, Änderung oder Aufhebung des Beschlusses bedarf der Mehrheit der gültigen auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen. Die Urabstimmung kann auf einer Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl stattfinden.
- (3) Bei Auflösung der ASG fällt das Parteivermögen an eine von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung zur Verwendung für soziale Zwecke. Sofern der Parteitag nichts anderes beschließt, sind die Sprecherin und der Sprecher gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die ASG aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 22 ÜBERGANGSREGELUNG

Die Übergangsregelung zur Satzung der Partei ASG ist Bestandteil dieser Satzung. Jene Regelungen gelten vorrangig.

§ 23 REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Bundeswahlleiters und anderer Behörden können vom Bundesvorstand ohne Beschluss des Parteitags vorgenommen werden.

Diese Bundessatzung der ASG wurde am 22. Januar 2005 in Göttingen beschlossen.

Beitrags- und Kassenordnung

§ 1 Rechenschaftsbericht und Buchführung

1. Die Bundes-, Landes- und Kreisverbände haben Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
2. Der/die BundesschatzmeisterIn sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz bei dem/der PräsidentIn des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die SchatzmeisterInnen der Landesverbände ihm/ihr bis spätestens 31. Mai jeden Jahres die Rechenschaftsberichte vor.
3. Die Kreisverbände legen den Rechenschaftsbericht ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März vor.
4. Die LandesschatzmeisterInnen kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt bundeseinheitlich 1% vom Nettoeinkommen. Der monatliche Mindestbeitrag für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen beträgt 1 €.
3. Der Beitrag wird vom Bundesvorstand eingezogen.

§ 3 Beitragsabführung

1. Der Bundesfinanzrat legt das Verfahren der Beitragsverteilung zwischen den Gliederungen fest. Die Höhe der jeweiligen Anteile wird vom Parteitag beschlossen.
2. Die Landesverbände können weitere Regelungen zum Finanzausgleich unterhalb der Bundesebene festlegen.

§ 4 Spenden

1. Bundesverband, Landesverbände und Kreisverbände sind berechtigt Spenden nach § 25 Parteiengesetz anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind.
2. Spendenbescheinigungen werden vom Bundes-, Landes und Kreisverband ausgestellt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

§ 5 Staatliche Teilfinanzierung

1. Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband. Der/die BundesschatzmeisterIn beantragt jährlich zum 15. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel. Der Bundesfinanzrat bereitet eine Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel zwischen Bundes- und Landes- und Kreisverbänden vor.

§ 6 Bundesetat

1. Der/die BundesschatzmeisterIn stellt einen Haushaltsplan auf, den der Bundesfinanzrat berät und der Länderrat erlässt. Der Bundesfinanzrat kontrolliert die Budgeteinhaltung. Im weiteren gilt § 14 der Satzung.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Beitrags- und Kassenordnung der Landes- und Kreisverbände

1. Entsprechend der Bundessatzung und dieser Beitrags- und Kassenordnung erlassen die Landes- und Kreisverbände notwendige ergänzende Regelungen.
2. Die Haushaltsplanung der Landes- und Kreisverbände folgt analog den Regelungen der Bundesordnung.

§8 Rechtsnatur

Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.

SCHIEDSORDNUNG

§1 Zuständigkeitsbereich

1. Das Bundesschiedsgericht entscheidet auf Antrag über:
 - a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte;
 - b) Auseinandersetzungen zwischen der Bundesparteebene und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände;
 - c) Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane;
 - d) die Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt oder nicht satzungsgemäß funktionsfähig ist;
 - e) Ordnungsmaßnahmen (siehe Satzung und Parteiengesetz) gegen Mitglieder aus unterschiedlichen Landesverbänden;
 - f) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe auf Bundesebene sowie über die Auflösung von Landesverbänden.
2. Das Bundesschiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und nachrangigen Ordnungen wie beispielsweise Wahlordnungen, Finanzordnung, Geschäftsordnungen, welche Wahlen, Organisations- und Verfahrensfragen betreffen.
3. Für Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht zuständig, das für die Gliederung zuständig ist, bei der das Mitglied bei Antragstellung registriert ist.
4. Das angerufene Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit. Die Missachtung des Zuständigkeitsprinzips ist ein Anfechtungsgrund. Von Schiedsgerichten übergeordneter Gliederungsebenen überwiesene Schiedsverfahren sind durchzuführen.
5. Existiert in der betreffenden Gliederung kein Schiedsgericht, ist das Schiedsgericht der nächsthöheren Ebene zuständig.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

1. Schiedsgerichte sind auf Bundes- und Landesebene zu bilden. Nachgeordnete Gebietsverbände können Schiedsgerichte nach Vorgabe der Landessatzungen bilden. Sie werden durch Delegiertenkonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen der jeweiligen Gliederungsebene gewählt.
2. Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus 5 SchiedsrichterInnen zusammen. Die 5 SchiedsrichterInnen und ihre 5 StellvertreterInnen werden für zwei Jahre von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Bundesschiedsgerichtes ist auf der nächsten Bundesdelegiertenkonferenz Parteitag eine Nachrückerin bzw. Nachrücker zu wählen.
3. Die streitenden Parteien haben das Recht, je eineN BeisitzerIn in das Bundesschiedsgericht zu entsenden. Diese sind ebenfalls stimmberechtigt. Der / die SprecherIn des Bundesschiedsgerichtes kann den Parteien für die Benennung des / der SchiedsrichterIn eine Ausschlussfrist setzen. Wird der / die SchiedsrichterIn nicht innerhalb der Ausschlussfrist benannt, ist der / die Sprecherin berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen eineN SchiedsrichterIn seiner / ihrer Wahl zu benennen. Den Parteien ist eine Belehrung über die Folgen des Fristversäumnisses schriftlich zuzustellen.
4. Die 5 gewählten BundesschiedsrichterInnen bestimmen eineN SprecherIn des Bundesschiedsgerichtes. DieseR wird jeweils nach Abschluß eines Verfahrens neu bestimmt. Während eines laufenden Verfahrens kann nur dann eine neue Sprecherin bzw. ein neuer Sprecher bestimmt werden, wenn die Sprecherin wegen Befangenheit erfolgreich abgelehnt wird.
5. Die BundesschiedsrichterInnen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

6. FunktionsträgerInnen der Partei oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Mitglied eines Schiedsgerichts sein. Die gewählten SchiedsrichterInnen dürfen jeweils nur in einer Instanz tätig sein.

§ 3 Befangenheit eines Mitgliedes der Schiedsgericht

1. Die SchiedsrichterInnen aller Instanzen können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.
2. Die Beteiligten haben einen Antrag auf Befangenheit unverzüglich vorzubringen, nachdem ihnen der Umstand bekannt worden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der / die Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes sich auf Verfahrenshandlungen eingelassen hat oder Anträge gestellt hat.
3. Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die anderen Mitglieder des Schiedsgerichtes in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über die Befangenheit ist nicht anfechtbar.
4. Scheidet ein Mitglied eines Schiedsgerichtes wegen der Besorgnis der Befangenheit vor der ersten mündlichen Verhandlung aus, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Scheidet einE SchiedsrichterIn aus dem bereits laufenden Verfahren nach Beginn der ersten mündlichen Verhandlung aus, wird das Verfahren mit den übrigen SchiedsrichterInnen fortgeführt.

§ 4 Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind alle Parteiorgane und jedes Mitglied der Partei Wahlalternative Arbeit und soziale GerechtigkeitASG.
2. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, wenn eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird.

§ 5 Anträge und Antragsfristen

1. Jeder Antrag an das Bundesschiedsgericht ist an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
2. Eine Wahlanfechtung ist im Einzelnen begründet, innerhalb von 2 Wochen nach der betreffenden Wahlhandlung, bei dem zuständigen Schiedsgericht einzubringen. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Der Antrag muss den Streitgegenstand und gegebenenfalls den Antragsgegner bezeichnen. Jeder Antrag ist zu begründen und gegebenenfalls mit Beweismitteln, die in Kopie beizulegen sind, zu versehen.
4. Mit dem Antrag ist von der antragstellenden Partei ihre Beisitzerin bzw. Beisitzer zu benennen. Bei Anträgen von mehreren Mitgliedern oder Parteiorganen ist gleichzeitig deren Sprecherin bzw. Sprecher zu benennen.
5. Alle Unterlagen sollen in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden.
6. Anträge können bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens bzw. bis zum Eintritt des Bundesschiedsgerichtes in die Beschlussfassung zurückgezogen werden.

§ 6 Schlichtungsverfahren

1. Das Bundesschiedsgericht kann dem Schiedsverfahren ein Schlichtungsverfahren voranstellen, um alle Möglichkeiten zu nutzen, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten. Der Schlichtungstermin ist nicht öffentlich.

2. Bei Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann sich die Frist zur Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens entsprechend § 7 um höchstens einen Monat verlängern.
3. Eine erfolgreiche Schlichtung zwischen den streitenden Parteien erfolgt durch Rücknahme des Antrags durch die antragstellende Partei und beendet das Schiedsverfahren.
4. Scheitert die Schlichtung, wird das Schiedsverfahren eingeleitet.
5. Das Schlichtungsverfahren bei einer Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied ist beendet, wenn der / die AntragstellerIn oder -gegnerIn aus der Partei austritt.

§ 7 Verfahrensvorbereitung

1. Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des / der SprecherIn des Bundesschiedsgerichtes.
2. Im Zeitraum von 3 Wochen entscheiden die BundesschiedsrichterInnen, ob der Antrag gemäß § 9 per Vorbescheid zurückgewiesen wird. Ergeht kein Vorbescheid, leitet die Sprecherin des Bundesschiedsgerichts die unter § 5 genannten, dem Schiedsgericht zugestellten Unterlagen mit Ablauf der 3 Wochen der Antragsgegnerin zu. Das Gesamtverfahren gilt 3 Tage nach Abschicken der Unterlagen (Poststempel) als eröffnet.
3. Der / die AntragsgegnerIn hat innerhalb von 4 Wochen nach Verfahrensbeginn Stellung zu nehmen und seinen / ihre BeisitzerIn zu benennen. Bei Anträgen von mehreren MitrichterInnen oder einem Parteiorgan ist gleichzeitig einE SprecherIn zu benennen. In diesen 4 Wochen entscheiden die BundesschiedsrichterInnen, ob dem Schiedsverfahren ein Schlichtungsverfahren vorangestellt wird und ob verschiedene Anträge des gleichen Inhaltes in einem Verfahren behandelt werden können.
4. Spätestens 3 Monate nach Verfahrensbeginn ist entweder ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen oder den SprecherInnen der streitenden Parteien mitzuteilen, dass nach Aktenlage entschieden werden soll, sofern der Fall nicht bereits durch Vorbescheid oder Schlichtungsverfahren abgeschlossen worden ist. Gegen letzteren Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, teilt die Sprecherin des Bundesschiedsgerichts den BeisitzerInnen Ort und Zeit der Entscheidungsfindung mit. Die Ladungsfrist beträgt in beiden Fällen 3 Wochen.
5. Der / die SprecherIn des Bundesschiedsgerichts setzt Ort und Zeit für die mündliche Verhandlung oder die Entscheidung nach Aktenlage fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich an die BeisitzerInnen des Bundesschiedsgerichts. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Terminladung muß enthalten: a) Ort und Zeit der Verhandlung; b) den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer streitenden Partei in deren Abwesenheit entschieden werden kann.
6. Der / die SprecherIn des Bundesschiedsgerichts kann ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten SchiedsrichterInnen einer dieser SchiedsrichterInnen übertragen. Die streitenden Parteien sollen hiervon informiert werden.

§ 8 Beteiligte und Beistände in einem Parteiordnungsverfahren oder einem Parteiausschlußverfahren

1. Beteiligte in einem Parteiordnungs- oder Parteiausschlußverfahren sind:
 - a) die antragstellende Partei (Einzelperson/en oder Parteiorgan/e),
 - b) die Antragsgegnerin (Einzelperson/en oder Parteiorgan/e).
2. Hinzuziehung weiterer Beteiligter
 - a) Auf Antrag von Antragsteller/-in oder Antragsgegner/-in und können weitere Beteiligte in das Verfahren hinzugezogen werden. Über den schriftlich einzureichenden Antrag befindet das Bundesschiedsgericht.
 - b) Das Bundesschiedsgericht kann von sich aus weitere Verfahrensbeteiligte in das Verfahren einbeziehen, sofern der Antragsteller und Antragsgegner dem zustimmen.
 - c) Der Hinzuziehungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

3. Die Verfahrensbeteiligten können sich im Verfahren einer Person als Beistand bedienen.

§ 9 Vorbescheid

1. Mittels Vorbescheid können die BundesschiedsrichterInnen die Annahme eines Antrags ohne mündliche Verhandlung abweisen, wenn der Antrag:
 - a) die gemäß § 5 festgelegten formalen Voraussetzungen nicht erfüllt;
 - b) offenbar inhaltlich unbegründet ist.
2. Der Vorbescheid ergeht schriftlich an die SprecherInnen der streitenden Parteien. Er enthält eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf.
3. Gegen die Nicht-Aannahme eines Antrags per Vorbescheid aus formalen Gründen kann innerhalb der parteiinternen Gerichtsbarkeit kein Einspruch erhoben werden.
4. Gegen die Nicht-Aannahme eines Antrags per Vorbescheid aus inhaltlichen Gründen kann die Sprecherin der antragstellenden Partei binnen 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Wird der Einspruch fristgerecht eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, anderenfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 10 Vorläufige Entscheidungen

1. Das Bundesschiedsgericht kann bei Dringlichkeit einen vorläufigen Beschluss in der Sache auch ohne vorheriges ordentliches Verfahren fassen.
2. Der vorläufige Beschluss ist innerhalb von vier Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen; oder er tritt außer Kraft.

§ 11 Einladung

1. Die/der SprecherIn des Bundesschiedsgerichtes bestimmt den Ort und die Zeit der mündlichen Verhandlung.
2. Die Einladung zur mündlichen Verhandlung muß spätestens drei Wochen vor dem Verhandlungstermin an die Anschrift der Verfahrensbeteiligten zugestellt sein. Eine Fristverkürzung bedarf der Zustimmung von AntragstellerIn und AntragsgegnerIn. Die Einladung ergeht schriftlich und muß enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - b) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes,
 - c) Eine Bundesschiedsordnung in aktueller Fassung.Bleibt eine der streitenden Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung einer mündlichen Verhandlung fern, kann ohne sie verhandelt werden.

§ 12 Verhandlung

1. Die BundesschiedsrichterInnen entscheiden, ob ein Verfahren schriftlich nach Aktenlage oder mündlich erfolgen soll.
2. Das Bundesschiedsgericht ist bei Anwesenheit aller seiner fünf SchiedsrichterInnen verhandlungs- bzw. beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit seiner Mitglieder in nicht-öffentlicher Beratung offen durch Handaufheben.

§ 13 Parteiöffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung ist parteiöffentlich. Die Parteiöffentlichkeit kann vom Bundesschiedsgericht auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen werden. Das Bundesschiedsgericht kann ebenso einzelne BesucherInnen von der mündlichen Verhandlung ausschließen, wenn deren Anwesenheit die Sachverhaltsfeststellung beeinträchtigen könnte. Von der Verhandlung können BesucherInnen auch ausgeschlossen werden, wenn sie in diese eingreifen oder deren Ablauf auf andere Weise stören. Tagt die Bundesschiedsgericht in geschlossener Sitzung sind auch die Verfahrensbeteiligten und deren Beistände zur Wahrung des Vertrauensschutzes verpflichtet.

§ 14 Ablauf der Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung wird von dem / der SprecherIn des Bundesschiedsgerichts geleitet. DieseR kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BundesschiedsrichterInnen einem / einer dieser BundesschiedsrichterInnen übertragen. Eine der gewählten BundesschiedsrichterInnen übernimmt das Protokoll.
2. Die mündliche Verhandlung beginnt mit demAufrufderSache. Es folgt die Darlegung des wesentlichen Akteninhaltes durch die BundesschiedsrichterInnen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge vorzutragen und zu begründen.
3. Bei widersprechendem Sachvortrag erhebt das Bundesschiedsgericht Beweis. Es kann weitere Personen bzw. Unterlagen zur Sachverhaltsklärung in der mündlichen Verhandlung hinzuziehen. Über Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Bundesschiedsgericht nach eigenem Ermessen. Vor Schluss der Beweisaufnahme wird den streitenden Parteien und den weiteren Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben. Das Bundesschiedsgericht entscheidet über den Schluß der Beweisaufnahme.
4. Es folgt die Erörterung der Sache. Neue Tatsachen und Beweisanträge sind jetzt nicht mehr zulässig.
5. Nachdem das Bundesschiedsgericht die Erörterung für beendet erklärt hat, haben alle Beteiligten das Recht zu Schlußerklärungen. In den Schlußerklärungen können die Anträge präzisiert werde. Der / die AntragsgegnerIn, hat das Recht auf das letzte Wort.
6. Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Alle Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Das Protokoll ist von der Sprecherin des Bundesschiedsgerichts und der Protokollführerin zu unterschreiben und den Sprecherinnen der streitenden Parteien innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.
7. Der Schiedsspruch und der Abschluss des Schiedsverfahrens können, wenn für das Bundesschiedsgericht weiterer Verhandlungs- und Klärungsbedarf besteht, auf die folgende Sitzung vertagt werden, sofern davon der Antrag in seinem Inhalt nicht beeinträchtigt wird.
8. Bis zum endgültigen Abschluss des Schiedsverfahrens dürfen die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes sich außerhalb des Schiedsgerichtes nur zum formellen Verfahrensstand äußern.

§ 15 Schiedsspruch

1. Dem Schiedsspruch des Bundesschiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zugrundegelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten. Der Schiedsspruch ist insbesondere an die Antragstellung gebunden und darf sich nur auf das dem Schiedsverfahren zu Grunde liegende Material und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung gründen.
2. Der Schiedsspruch des Bundesschiedsgerichts erfolgt in geschlossener Sitzung mit einfacher Mehrheit.
 - a) Im Falle einer mündlichen Verhandlung wird die Entscheidung im Anschluss an die Beratung nach der Verhandlung den Beteiligten mündlich bekannt gegeben.
 - b) Im Falle einer Entscheidung nach Aktenlage erfolgt nur die schriftliche Ausfertigung.
3. Die Entscheidung ist in beiden Fällen schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist von der Sprecherin des Bundesschiedsgerichts zu unterzeichnen und den Sprecherinnen der streitenden Parteien und dem Bundesvorstand innerhalb von 4 Wochen zusammen mit dem Protokoll zuzustellen.
4. Das Schiedsgericht muss eine der folgenden Entscheidungen treffen:
 - 4.1 Bei Gebietsverbänden und Parteiorganen:
 - a) die Anordnung, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Fristen zu treffen;

- b) die Amtsenthebung von einzelnen Mitgliedern; in diesem Fall kann das Bundesschiedsgericht auf Vorschlag der nicht amtsenthobenen Mitglieder des betroffenen Parteiorgans ein oder mehrere Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur unverzüglich satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl beauftragen;
- c) die Auflösung eines Gebietsverbandes oder Maßnahmen fordern;
- d) die Anordnung, eine Handlung mit dem Ziel durchzuführen, den entstandenen Schaden zu minimieren;
- e) Einstellung des Verfahrens.

4.2 Bei einzelnen Mitgliedern:

- a) Enthebung von einem Parteiamt;
- b) Feststellung, dass sich die vom Antrag betroffene Partei eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat;
- c) die Anordnung, eine Handlung mit dem Ziel durchzuführen, den entstandenen Schaden zu minimieren;
- d) Einstellung des Verfahrens.

4.3 Bei Anfechtung von Wahlen:

- a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Wahlen;
- b) das zuständige Parteiorgan zu beauftragen, unverzüglich satzungsgemäß Neuwahlen einzuleiten. Ist das zuständige Parteiorgan in seiner Gesamtheit von der Anfechtung betroffen, ist nach Ziffer 4.1 b) zu verfahren.

4.4 Bei Ausschlußverfahren:

- a) der Antrag auf Ausschluß ist unberechtigt;
- b) der Antrag auf Ausschluß ist berechtigt, falls die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz erfüllt sind; die Mitgliedsrechte des / der AntragsgegnerIn ruhen für einen festzulegenden Zeitraum;
- c) der Antrag auf Ausschluß ist berechtigt; der / die AntragsgegnerIn wird ausgeschlossen;
- d) Einstellung des Schiedsverfahrens, falls eine der streitenden Parteien zwischenzeitlich aus der Partei ausgetreten ist.

5. Werden Anordnungen des Bundesschiedsgerichts nicht eingehalten, so kann das Bundesschiedsgericht das Ruhen der Amtsrechte von Mitgliedern des /der AntragsgegnerIn verhängen und nach § 4.1 b) verfahren.

6. Gegenüber ihren Wahlgremien sind die Schiedsgerichte berichtspflichtig. Das Bundesschiedsgericht entscheidet in eigener Verantwortung über seine Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16 Wiederaufnahme

1. Das Bundesschiedsgericht kann die Verhandlung eines abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag eines vormaligen Verfahrensbeteiligten wieder aufnehmen, wenn Tatsachen vorgebracht werden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren und geeignet scheinen, möglicherweise einen anderen Schiedsspruch zu begründen. Verfahren, die ohne Beschlussfassung durch Rücknahme des Antrages beendet worden waren, können nicht wieder aufgenommen werden.
2. Nach Eingang des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens prüft das Bundesschiedsgericht, ob die Voraussetzungen der Wiederaufnahme gegeben sind.
3. Wird das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet, gelten die Regeln des ordentlichen Bundesschiedsverfahrens einschließlich der Rechtsmittel.

§ 17 Gebühren des Verfahrens

1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind frei von Gebühren.
2. Die materiellen und finanziellen Mittel für die Tätigkeit des Schiedsgerichts sind von den jeweiligen Gliederungsverbänden der Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit ASG in den Finanzplänen vorzuhalten und bei Bedarf bereitzustellen.

3. Den Verfahrensbeteiligten werden anfallende Kosten nicht ersetzt.

§ 18 Widerspruch bzw. Rechtsweg

1. Das Schiedsgericht der nächst höheren Gliederungsebene ist Widerspruchsinstanz gegen den Beschluss eines Schiedsgerichtes. Der Widerspruch muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung schriftlich eingereicht werden. Dem über den Widerspruch entscheidenden Schiedsgericht sind die Verfahrensunterlagen von der unteren Vorinstanz in der Schiedsgerichtsbarkeit unverzüglich zu übergeben.
2. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes ist innerhalb der Partei abschließend. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes ist der Rechtsweg vor die staatlichen Gerichte im Rahmen des staatlichen Rechtes zulässig.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung der Partei Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit ASG. Sie tritt mit Verabschiedung der Gründungssatzung der Partei in Kraft.